

Beitragsnummer:

ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragservice, 50439 Köln

Einwand bezüglich des Rundfunkbeitrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom _____ mit der Aufforderung zur Entrichtung des Rundfunkbeitrages. Mit diesem Schreiben und den beigefügten Unterlagen möchte ich hiermit eine Befreiung des Rundfunkbeitrages beantragen.

Für die Befreiung beziehe ich mich auf das vom Beitragservice erhältliche Formular: „Nachweis zum Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Studierende aus EU-Mitgliedsstaaten, Formularnummer: 5027-3-1-1“. Die anerkannte und zugleich einzige Behörde in Luxemburg, die die Studienleistungen gewährt, ist das Centre de Documentation et d'Information sur l'Enseignement Supérieur (CEDIES) und untersteht direkt dem luxemburgischen Hochschulministerium (Ministère de l'Enseignement Supérieur et de la Recherche (MESR)). Das Formular 5027-3-1-1 wurde durch die Behörde CEDIES beantwortet. Des Weiteren liegen im Rahmen der EU-Verträge Richtlinien und Verordnungen für die Regelung von Sozialleistungen vor.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist „jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten“. Neben dieser primärrechtlichen Vorschrift, beziehe ich mich ebenfalls auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über „das Recht der Unionsbürger sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten“.

Laut Artikel 24 Absatz 1 (Gleichbehandlung) der Richtlinie „genießt jeder Unionsbürger, der sich (...) im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats.“ Mithin ergibt sich, dass jeder Unionsbürger die gleichen Rechte genießt. Somit sind sowohl luxemburgische, als auch deutsche Studenten gleich gegenüber dem Gesetz zu behandeln. Entscheidend ist in diesem Fall das Einbeziehen des Haushaltseinkommens für die Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Dies liegt sowohl beim Sozialstipendium welches mir vom CEDIES genehmigt wurde, als auch bei den in Deutschland genehmigten BAföG Stipendien vor. Die Höhe der gewährten Stipendien ist hierbei irrelevant. Eine Präzision zu diesem Sachverhalt liefert die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 in Artikel 5 lit a) und b) bezüglich der Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen. Diese besagt, dass Leistungen so berücksichtigt werden müssen, als ob sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten wären.

Die Befreiung vom Rundfunkbeitrag erfolgt nach dem Rundfunkbeitragsvertrag §4 Abs. 6 als Härtefall. Das Erhalten eines Sozialstipendiums durch Einbeziehen des Einkommens des Haushaltes berechtigt mich somit für diese Art der Befreiung. Ich bitte Sie auch darum meine bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Beiträge zurückzuerstatten.

Bitte entnehmen sie die geforderten Antworten auf das Formular 5027-3-1-1, dem beigelegten Schreiben des CEDIES.

Mit freundlichen Grüßen